



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellurkunde



Referat 131

Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0

FAX +49 30 18 400 - 2357

MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF **Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

AZ 13 IFG - 02814 - In 2020 / NA 205

BEZUG Ihre Anfrage vom 19. August 2020

Berlin, 28. September 2020

Sehr



mit E-Mail vom 19. August 2020 beantragten Sie u. a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Die Nachricht von Karl-Theodor zu Guttenberg auf die Mobil-Nr. von Frau Dr. Angela Merkel, auf die in einer Mail von Guttenberg an Merkel am 03.09.2019 Bezug genommen wird. (vgl. https://fragdenstaat.de/anfrage/e-mail-von-karl-theodor-zu-guttenberg-an-angela-merkel/513615/anhang/email-guttenberg-merkel_geschwaerzt.pdf). Falls vorhanden bitte ich zudem um die Übersendung der auf diese Nachricht folgenden weiteren Nachrichten zwischen Herrn Guttenberg und der Bundeskanzlerin.“

Auf Ihren Antrag ergehen folgende **Entscheidungen:**

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Der Anspruch aus § 1 Abs. 1 IFG auf Zugang zu amtlichen Informationen ist von vornherein auf solche Informationen beschränkt, die – unabhängig von der Art ihrer Speicherung – bei der in Anspruch genommenen Behörde vorhanden sind.

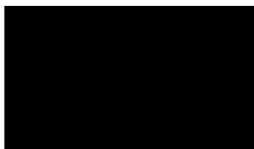
Im Bundeskanzleramt werden Informationen, sofern sie für die inhaltliche Bearbeitung eines Verwaltungsvorgangs relevant sind, in geeigneter Form entsprechend der Registraturrichtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut in Bundesministerien veraktet, das heißt, unabhängig davon, ob die Bundeskanzlerin telefoniert, persönlich mit jemandem spricht oder per SMS oder E-Mail kommuniziert. Sobald daraus ein Verwaltungsvorgang wird oder etwas, das für einen Verwaltungsvorgang inhaltlich wichtig ist, werden diese Informationen veraktet. Der Ursprung der Information (Telefonat, E-Mail, SMS, persönliches Gespräch, etc.) wird hierbei grundsätzlich nicht festgehalten. Im Sinne Ihrer Anfrage einschlägige amtliche Informationen konnten daher nicht ermittelt werden.

II.

Gemäß § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Den Widerspruch können Sie schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einlegen. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.